



Leitfaden Planung und Ausführung für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

Die Stadt betreibt die Wasserversorgung zur Lieferung von Trinkwasser als eine öffentliche Einrichtung durch die Stadtwerke. Grundlage dafür bilden die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und das Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg. Einzelheiten regelt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS). Grundsätzliche Vorgabe der WVS lautet, Wasser in Trinkwasserqualität und bedarfsgerecht im Hinblick auf Menge und Versorgungsdruck zu liefern. Die Voraussetzung ist die Herstellung und den Betrieb der erforderlichen Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik.

Rechtsgrundlagen:

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), Wasserversorgungssatzung der Stadt Leinfelden-Echterdingen, einschlägige Normung zur Wasserversorgung, sonstige Regelwerke, Landesbauordnung LBO, Verfahrensverordnung zur LBO (LBOVVO)

Stand: Dezember 2020

00

Ein Antrag für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist vorzulegen.

01

In den Unterlagen sind die Leitungseinführung und der Wasserzählerplatz darzustellen.

02

Die Hausanschlussleitung soll ab Grundstücksgrenze eine Länge von 15 m nicht überschreiten.

03

Die Hausanschlussleitung darf nicht überbaut werden.

04

Die Hausanschlussleitung ist auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung in das Gebäude zu führen.

05

Vor Abbruch eines bestehenden Gebäudes muss die Hausanschlussleitung durch Mitarbeiter der Stadtwerke abgestellt und der Wasserzähler ausgebaut werden.

06

Regenwassernutzung im Gebäude (WC, Waschmaschine etc.) ist den Stadtwerken mitzuteilen, und ist beim Landratsamt Esslingen – Gesundheitsamt – anzeigepflichtig.

Die Unterlagen sind den Stadtwerken zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Die im Leitfaden aufgeführten Auflagen und Hinweise sind Voraussetzung für die Freigabe durch die Stadtwerke.

Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Leinfelden-Echterdingen sowie ein Vordruck für den Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sind im Internet auf der Homepage der Stadtwerke www.stadtwerke-le.de bereitgestellt.

Anmerkung zur technischen Ausführung und zum Betrieb (Auszug ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Das Wasserversorgungsnetz in LE wird im sogenannten DIN-System hergestellt und betrieben. Hausanschlüsse werden nach Maßgabe der DIN 1988 mit allen seinen Anhängen ausgeführt und betrieben. Betreiber der Hausanschlussleitung bis einschließlich Hauptabsperrung sind die Stadtwerke. Betreiber der Hausinstallation ist der Eigentümer oder Beauftragte. Auch der Betreiber der Hausinstallation ist zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verpflichtet. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die DIN 1988 Teil 8 verwiesen.

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der Herstellung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.

Die vorsorgliche Verlegung von Anschlussleitungen zu unbebauten Grundstücken wird nur in Ausnahmefällen befürwortet und genehmigt.

Anschlussleitungen, die 1 Jahr nicht benutzt werden, werden von der Versorgungsleitung getrennt. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Die Wiederinbetriebnahme von vorübergehend stillgelegten Anschlussleitungen erfolgt durch die Stadtwerke auf Antrag und auf Kosten des Grundstückseigentümers.

Hinweis zum Geschäftsfeld Glasfasernetz:

Die Stadtwerke Leinfelden-Echterdingen betreiben den Aufbau eines Glasfasernetzes. Im Zuge von Neu- bzw. Umbaumaßnahmen an Kanal- und Wasserleitungen werden im gesamten Stadtgebiet Leerrohre für eine spätere Glasfaserverkabelung mitverlegt. Sollte Interesse an der Verlegung einer Anschlussleitung auf das Grundstück bestehen, so wenden Sie sich bitte an die Stadtwerke Leinfelden-Echterdingen.

Stadtwerke Leinfelden-Echterdingen, Dezember 2020